

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Emsbüren

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. S. 172) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), und § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes - NStrG - i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 20 des Nds. Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 19.09.89 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 13.12.1995 für das Gebiet der Gemeinde Emsbüren folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

1. Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
2. Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Nds. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
4. Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte mit den zu reinigenden Straßen.
2. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfaßt nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

3. Die Gemeinde führt die Straßenreinigung für die Fahrbahnen einschl. Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen für die im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen, Wege und Plätze durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.
4. Ansonsten wird die Straßenreinigung unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen.
5. Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Gemeinde die Fahrbahnen einschl. Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege,
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschl. Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschl. der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

1. Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt sein.
2. Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
3. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
4. Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - aa) die Fußgängerüberwege und Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;

- bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
- b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
5. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
6. Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1) bis 5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
7. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
8. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

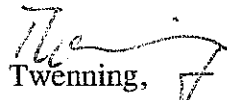
Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes.

**§ 5.
Inkrafttreten**

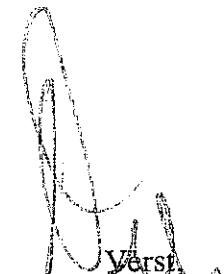
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft. Sie tritt gem. § 61 Nds. Gefahrenabwehrgesetz spätestens 20 Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Emsbüren, den 13.12.1995

Gemeinde Emsbüren


Twenning,
Bürgermeister




Verst
Gemeindedirektor

A n l a g e

zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Emsbüren vom

Straßenverzeichnis

Ahlder Straße	einseitig, soweit Hochbord vorhanden
Am Bahndamm	soweit Hochborde vorhanden
An der Waldschule	soweit Hochborde vorhanden
Bahnhofstraße	
Boombrede	
Dahlhok	
Emsstraße	soweit Hochborde vorhanden
Engdener Kirchweg	soweit Hochborde vorhanden
Fleckenweg	
Grenzstraße	soweit Hochborde vorhanden
Hanwische Straße	soweit Hochborde vorhanden
Humboldtstraße	
In der Maate	
Josef-Tiesmeyer-Straße	
Kespelweg	
Kuhm	
Lange Straße	
Ludgeriestraße	Kreuzungsbereich Ludgeriestraße/Lange Straße
Markt	
Mehringer Straße	soweit Hochborde vorhanden

Nachtigallenstraße	
Narzissenstraße	soweit Hochborde vorhanden
Papenstraße	
Pappelweg	
Park- und Marktplatz	
Richthofstraße	
Schüttorfer Straße	soweit Hochborde vorhanden
Schützenstraße	nordwestliche Seite durchgehend, südöstliche Seite, soweit Hochborde vorhanden
Siemensstraße	soweit Hochborde vorhanden
Uphok	
Waldstraße/Industriestraße	
Wilhelm-van-Lengerich-Straße	
Zur Windmühle	ab Richthofstraße, soweit Hochborde vorhanden